

## **Merkblatt zur Umsetzung des Krebsregistrierungsgesetzes und der Krebsregistrierungsverordnung ab 01.01.2020 für die Ärztesgesellschaft**

Das kantonale Krebsregister Graubünden-Glarus erarbeitet die wissenschaftliche Datenbasis für eine zeitliche und räumliche Erfassung von Krebserkrankungen der Bevölkerung der Kantone Graubünden seit 1989 und Glarus seit 1992.

Per 1. Januar 2020 tritt das Krebsregistrierungsgesetz (KRG) mit der Verordnung (KRV) in Kraft. Um auf nationaler Ebene über vollzählige und vollständige Daten zu verfügen, sind Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, Krebserkrankungen an das zuständige Krebsregister zu melden. Zudem soll die Versichertennummer (AHVN13) und das Patientendatumsdatum an die kantonalen Krebsregister übermittelt werden.

Bitte unterrichten Sie Ihre Patienten mündlich über die Meldung der Diagnose an das Krebsregister. Zusätzlich geben Sie Ihren Patienten die Informationsbroschüre ab und weisen die Patienten auf das mögliche Widerrufsrecht an das Krebsregister hin. Die Patienteninformationsbroschüre kann kostenlos bestellt

werden: <https://www.migesplus.ch/publikationen/information-ueber-die-registrierung-von-krebserkrankungen>

Der Widerspruch muss vom Patienten selbst schriftlich verfasst und unterschrieben werden. Das Formular dazu ist auf der Website <https://www.ksgr.ch/krebsregister> zu finden. Der unterzeichnete Widerspruch kann direkt an das Krebsregister Graubünden-Glarus geschickt werden Lürlibadstrasse 118, 7000 Chur oder Mail: [krebsregister@ksgr.ch](mailto:krebsregister@ksgr.ch)



Die Pathologieinstitute melden die Pathologieberichte an das Krebsregister. Um diese Daten registrieren zu dürfen, benötigt das Krebsregister unter anderem das Patientinformationsdatum. Hier finden Sie die Vorlage für eine Liste für Ihren Krebspatienten, die Sie einmal im Monat an das Krebsregister schicken müssen.

Nr	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	PLZ	Kanton	AHVNr	ICD-10	Patientinformationsdatum
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
..									

Um die Tumordaten gemäss Art. 1- 4 KRV zu vervollständigen, benötigt das Krebsregister dazu die Tumorboard Berichte, Operationsberichte, Radioonkologie Berichte, Austrittsberichte, Sprechstundenberichte und bildgebende Befunde.

Die Meldungen können durch automatische IT-Datenübermittlung (csv, xml oder FHIR-Format), per Mail ([krebsregister@ksgr.ch](mailto:krebsregister@ksgr.ch)), oder per Post (Krebsregister Graubünden-Glarus, Lürlibadstrasse 118, 7000 Chur) erfolgen (Art. 8 KRV).

Art. 9 Absatz 1 KRG: Das Krebsregister ergänzt unvollständige und berichtigt nicht verifizierte Daten, indem es bei den meldepflichtigen Personen und Institutionen nachfragt.

Die Kosten, die für meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Meldung von Daten zu Krebserkrankungen nach Art. 3 und 4 des KRGs von Krebserkrankungen anfallen, sind über die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) bereits abgedeckt.

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Departements des Inneren ist die Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt worden. Weitere Informationen zum KRG und zur KRV sind unter [www.nkrs.ch](http://www.nkrs.ch) zu finden, alternativ können Sie weitere Informationen auf der Webseite des Krebsregisters <https://www.ksgr.ch/krebsregister> entnehmen.

**25. November 2019**

**Revision: 08. Juli 2021**

**Dr. med. S. Mohsen Mousavi**

**Ärztliche Leitung Krebsregister**